

Mit dem Zeitpunkt, mit dem die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April 1915 außer Kraft tritt (§ 6 der Bekanntmachung), tritt auch diese Verordnung außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung vollziehen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Wilhelmsthal, den 29. Juli 1915.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Fredora.

Rothe.

Gunnius.

Anlage.

Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei der Einleitung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen, und wenn anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird. Zur Beaufsichtigung seiner Geschäftsführung hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhält; Aufsichtsperson kann auch der Gläubiger, eine Behörde oder ein Einigungsamt sein. Findet sich keine geeignete Aufsichtsperson, die zur Übernahme der Aufsicht ohne Vergütung bereit ist, so ist von der Bestellung des Schuldners zum Verwalter abzugehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für den gesetzlichen Vertreter des Schuldners und, wenn der Schuldner ein Kriegsteilnehmer ist (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzblatt S. 328), für den von ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellten Vertreter.

§ 2.

Für die Aufsichtsperson gelten der § 81 Abs. 2, die §§ 82, 83, der § 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend. Gerichtliche Anordnungen, die dem Verwalter zugestellt werden, sind auch der Aufsichtsperson zuzustellen. Sie hat dem Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner die Verwaltung nicht ordnungsmäßig führt.

Der Schuldner ist verpflichtet, der Aufsichtsperson Einsicht in seine das Grundstück betreffenden Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über das Grundstück zu geben.

Der Schuldner kann — unbeschadet der Vorschriften der §§ 155 bis 158 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 713) — über die Nutzungen des Grundstücks nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Zur Einziehung von Ansprüchen, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, ist der Schuldner ohne diese Zustimmung befugt; er ist jedoch verpflichtet, die Beträge, die zu den erforderlichen Zahlungen zur Zeit nicht notwendig sind, alsbald an die Aufsichtsperson abzuführen, die sie nach näherer Anordnung des Gerichts verzinslich anzulegen hat.

§ 3.

Gehört zu den Beteiligten eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt und wird der Schuldner oder sein Vertreter nicht zum Verwalter bestellt (§ 1), so kann die Anstalt innerhalb einer ihr vom Gerichte zu bestimmenden Frist eine in ihrem Dienste befindliche Person als Verwalter vorschlagen.

Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, sofern er nicht dazu ungeeignet ist; er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 4.

Wird ein Verwalter weder nach § 1 noch nach § 3 bestellt, so ist der Gläubiger zu bestellen, falls er sich erbieht, die Verwaltung ohne Vergütung zu übernehmen, und anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird.

§ 5.

Ist die Zwangsverwaltung angeordnet, weil der Schuldner infolge des Krieges außerstande ist, die aus dem Grundstück zu befriedigenden Ansprüche zu erfüllen, so dürfen für die Anordnung und das Verfahren Gebühren nicht erhoben werden.

Einem Verwalter, der auf Grund der §§ 1, 3 oder 4 bestellt ist, darf das Gericht die Leistung einer Sicherheit nicht auferlegen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits angeordneten Zwangsverwaltungen kann das Gericht an Stelle des bisherigen Verwalters nach Maßgabe der §§ 1, 3 oder 4 einen anderen Verwalter bestellen; geschieht dies, so sind von dieser Zeit an die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.



Der § 5 Abs. 1 gilt auch für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung angeordneten Zwangsverwaltungen; bereits erhobene Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 142.) Landesherrliche Verordnung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 30. Juli 1915.

Wir
Wilhelm Ernst,
von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Erßenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1915 was folgt:

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April 1915 über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten findet in den Teilen des Großherzogtums, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist, entsprechende Anwendung.

Mit dem Zeitpunkt, mit dem die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April 1915 außer Kraft tritt (§ 2 der Bekanntmachung), tritt auch diese Verordnung außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung vollziehen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Wilhelmsthal, den 30. Juli 1915.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.

Revdora.

Rothe.

Gunnlus.

